

UBP-Fraktion im Rat der Stadt Recklinghausen

An den
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
der Stadt Recklinghausen

Prüfauftrag an den Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

hier: Vereinbarkeit des geplanten Neubaus an der Breite Str. 7 mit der städtischen Satzung vom 02.03.2001 über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 86 Abs. 1 BauO NW im Bereich des historischen Stadtkerns der Stadt Recklinghausen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Überprüfung, ob der vorliegende Entwurf zu dem geplanten Gebäude an der Breite Straße 7 mit § 5 der oben genannten Satzung zur Beschaffenheit von Fassaden rechtlich vereinbar ist.

Das Grundstück Breite Straße 7 fällt in den von § 1 definierten Bereich des historischen Stadtkerns und damit in den räumlichen Geltungsbereich der Satzung. Der geplante Neubau muss damit den Anforderungen des § 5 zur Gestaltung von Fassaden genügen.

Nach § 5 Abs. 1 dürfen Wandöffnungen nicht zu größeren Einheiten, insbesondere zu Bändern zusammengefasst werden. Unserer Ansicht nach verstößt der vorliegende Entwurf gegen diese Vorgaben, indem die Wandöffnungen der Etagen - lediglich von den Außenwand- und Deckenabschlüssen umrahmt - gliederbandförmig verbundene Glasfelder und somit *unzulässige* "Bänder" bilden.

§ 5 Abs. 2 fordert, dass die Fassade als vertikal gegliederte Lochfassade auszubilden ist. Bei der Fassade, wie sie sich in dem Entwurf darstellt, handelt es sich unserer Einschätzung nach *nicht* um eine "Lochfassade". Eine "Lochfassade" ist nach unserem Kenntnisstand eine in Massivbauweise erstellte Wand mit einzelnen, klar abgegrenzten Fenster- und Türöffnungen. Die zwischen den Außenwand- und Deckenabschlüssen pro Etage lediglich eingefügten gliederbandförmig verbundenen Glasfelder stellen sich bereits nicht als in Massivbauweise erstellte Wand dar, sondern als Glasfassaden.

Daher bitten wir um eingehende Prüfung der Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Schweitzer
Mitarbeiter der UBP-Fraktion